

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
SendR SE Hamburg	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur Hauptversammlung	09.06.2017



SendR SE

Hamburg

WKN: A1YDAZ
ISIN: DE000A1YDAZ7

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der SendR SE mit Sitz in Hamburg, Deutschland, am Montag, den 17. Juli 2017, um 10:00 Uhr (MESZ), im Gastwerk Hotel Hamburg, Beim Alten Gaswerk 3, 22761 Hamburg, ein.

I. Tagesordnung

Die Hauptversammlung hat die folgende Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 und des Berichts des Verwaltungsrats für dieses Geschäftsjahr

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen. Mit der erfolgten Billigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat ist dieser festgestellt (§ 47 Abs. 5 Satz 1 SEAG).

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016, der sich auf EUR 1.553.768,20 beläuft, auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2016

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2016

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

5. Erläuterung des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages vom 3. Mai 2017 zwischen der SendR SE als Verkäuferin und der Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin sowie der Sony Music Entertainment, General Partnership, als Garantin über den Verkauf und die Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile an der finetunes GmbH und der Phonofile AS

Die Gesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der finetunes GmbH mit Sitz in Hamburg, die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 89497 eingetragen ist. Sie ist ferner die alleinige Gesellschafterin der Phonofile AS, einer Kapitalgesellschaft norwegischen Rechts, die im Handelsregister des Staates Norwegen unter der Ordnungsnummer 980 910 857 eingetragen ist (die finetunes GmbH und die Phonofile AS werden im Folgenden auch gemeinsam als die „Tochtergesellschaften“ bezeichnet).

Die Gesellschaft hat am 3. Mai 2017 einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über sämtliche Anteile an der Phonofile AS und über sämtliche Anteile an der finetunes GmbH mit der Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin sowie der Sony Music Entertainment, General Partnership, eine Personengesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, mit der Registernummer 3824209 (nachstehend „Sony Music Entertainment“), als Garantin geschlossen (notarielle Urkunden der Notarin Dr. Maximiliane Meyer-Rehfuß mit Amtssitz in Hamburg mit der Urkundenummer 560/2017 M sowie 555/2017 M; dieser Vertrag im Folgenden auch der „Anteilskaufvertrag“). Da es sich bei den Anteilen an den Tochtergesellschaften um das wesentliche Vermögen der Gesellschaft handeln könnte, ist vor dem Hintergrund von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-Verordnung, § 179a AktG vereinbart worden, den Vertrag unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Die Beschlussfassung über die Erteilung dieser Zustimmung ist Gegenstand von Punkt 6 der Tagesordnung.

Im Rahmen von Punkt 5 der Tagesordnung, der keine Beschlussfassung erfordert, wird der geschäftsführende Direktor der Gesellschaft den Anteilskaufvertrag erläutern.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages vom 3. Mai 2017 zwischen der SendR SE als Verkäuferin, der Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin sowie Sony Music Entertainment als Garantin über den Verkauf und die Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile an der finetunes GmbH und der Phonofile AS

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird die Zustimmung der Hauptversammlung zum Abschluss des Anteilskaufvertrags (siehe die obigen Erläuterungen zu Punkt 5 der Tagesordnung) erbeten.

Der Anteilskaufvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Parteien des Vertrags sind die Gesellschaft als Verkäuferin, die Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin und die Sony Music Entertainment als Garantin. Sony Music Entertainment hält mittelbar, über ihre Tochtergesellschaft The Orchard Enterprises, Inc., sämtliche Geschäftsanteile an der Orchard Enterprises Entertainment GmbH.
- Gegenstand des Anteilskaufvertrags sind sämtliche Anteile an der finetunes GmbH und der Phonofile AS. Die finetunes GmbH hält keine Anteile an anderen Gesellschaften. Die Phonofile AS hält ihrerseits zurzeit sämtliche Anteile an der Phonofile US LLC, einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, sowie sämtliche Anteile an der Phonofile AB. Die Phonofile AS hält ferner 60 % der Anteile an der Beijing Artspages Co. Ltd., einer Kapitalgesellschaft chinesischen Rechts. Die Anteile, die die Phonofile AS an der Phonofile US LLC und der Beijing Artspages Co. Ltd. hält, sollen vor Vollzug des Anteilskaufvertrags an die Gesellschaft oder an eine von der Gesellschaft bestimmte Rechtsperson verkauft und übertragen werden (die „**Herauslösungen**“).
- Die Verpflichtungen der Verkäuferin und der Käuferin, den Anteilskaufvertrag zu vollziehen („**Vollzug**“ oder „**Closing**“), stehen unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen, insbesondere der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Parteien haben die im Vertrag bezeichneten Vollzugshandlungen am letzten Werktag des Monats durchzuführen, in welchem alle aufschiebenden Bedingungen eingetreten oder durch vertragsgemäßen Verzicht entfallen sind. Der wirtschaftliche Stichtag im Sinne des Vertrags ist der letzte Tag des Monats, in welchem der Vollzug stattgefunden hat („**Wirtschaftlicher Stichtag**“).
- Der Kaufpreis für die Übertragung der Anteile an den Tochtergesellschaften setzt sich aus einem Basiskaufpreis und einem etwaigen zusätzlichen Kaufpreisanteil zusammen, der von der Erreichung bestimmter Kennziffern abhängig ist (sog. Earn-Out). Hinsichtlich des Basiskaufpreises bestimmt der Kaufvertrag einen vorläufigen Basiskaufpreis, der EUR 19,5 Mio. beträgt („**Vorläufiger Basiskaufpreis**“). Dieser setzt sich aus einem vorläufigen Kaufpreis für die Anteile an der finetunes GmbH in Höhe von EUR 10.725.000,- und einem vorläufigen Kaufpreis für die Anteile an der Phonofile AS in Höhe von EUR 8.775.000,- zusammen.

Der endgültige Basiskaufpreis kann höher oder niedriger als dieser Betrag sein und bemisst sich nach der folgenden Formel, welche im Wesentlichen einer üblichen Cash/Debt/Working Capital-Anpassung entspricht:

- a) Vorläufiger Basiskaufpreis,
- b) zzgl. des Betrags, der der konsolidierten Liquidität der Tochtergesellschaften (Konsolidierte Liquidität) entspricht,
- c) abzgl. des Betrags, der der konsolidierten Verschuldung der Tochtergesellschaft (Konsolidierte Verschuldung) entspricht, und
- d) zzgl. des Betrags, um den das konsolidierte Nettoumlaufvermögen der Tochtergesellschaften (Konsolidiertes Nettoumlaufvermögen) das Ziel-Nettoumlaufvermögen übersteigt, beziehungsweise abzgl. des Betrags, um den das Konsolidierte Nettoumlaufvermögen das Ziel-Nettoumlaufvermögen unterschreitet,

jeweils, hinsichtlich der Positionen b) bis d), wie zum wirtschaftlichen Stichtag bestehend.

Die vorgenannten Begriffe der Konsolidierten Liquidität, der Konsolidierten Verschuldung und des Konsolidierten Nettoumlaufvermögens werden im Anteilskaufvertrag konkretisiert. Ziel-Nettoumlaufvermögen ist der Betrag von EUR 1,-.

Zur Ermittlung des endgültigen Basiskaufpreises ist gemäß dem Anteilskaufvertrag eine konsolidierte Bilanz auf den wirtschaftlichen Stichtag aufzustellen, die nach näherer Maßgabe der Regelungen des Anteilskaufvertrags unter den Parteien verbindlich wird und die sodann die Grundlage für die Ermittlung des endgültigen Kaufpreises bildet.

Der Earn-out-Kaufpreisanteil bemisst sich nach dem im Anteilskaufvertrag näher definierten Rohertrag der beiden Gesellschaften in dem Jahr, das auf den Vollzug folgt. Wenn dieser Rohertrag den Mindestbetrag von EUR 5,3 Mio. übersteigt, beläuft sich der zusätzliche Kaufpreisanteil auf EUR 4,44 je EUR 1,-, um den der Rohertrag den Mindestbetrag übersteigt, beschränkt auf einen Höchstbetrag von EUR 4,0 Mio. Der Earn-out-Kaufpreisanteil ist grundsätzlich mit Ablauf des fünfzehnten Monats seit Vollzug zur Zahlung fällig.

Im Rahmen des Vollzugs des Kaufvertrags hat die Käuferin an die Verkäuferin einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt bestimmt:

- a) Vorläufiger Basiskaufpreis,
- b) abzgl. des Betrags, um den die Barmittel auf den Konten der Tochtergesellschaften bei Vollzug den Betrag von EUR 2,9 Mio. unterschreiten, und
- c) abzgl. des nachgenannten Sicherungseinbehalts.

Gemäß dem Anteilskaufvertrag ist die Käuferin berechtigt, von dem Basiskaufpreis EUR 4,3 Mio. zur Sicherung ihrer etwaigen Ansprüche gegen die Verkäuferin aus dem Vertrag einzubehalten („**Sicherungseinbehalt**“). Der Vertrag regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Käuferin den Einbehalt an die Verkäuferin auszukehren hat. Soweit die Käuferin keine gesicherten Ansprüche in der vorgesehenen Weise geltend gemacht hat, hat die Käuferin mit Ablauf des dreizehnten Monats seit dem Vollzug einen Betrag in Höhe von EUR 2.150.000,- und nach Ablauf eines weiteren Jahres den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 2.150.000,- an die Verkäuferin auszuführen. Die Käuferin braucht die jeweilige Auszahlung nicht vorzunehmen, wenn und soweit sie gegenüber der Verkäuferin schriftlich geltend gemacht hat, dass ihr ein Anspruch (einschließlich Minderungsrechten) aus dem Kaufvertrag gegen die Verkäuferin zusteht. Weist die Verkäuferin die Geltendmachung zurück, hat die Käuferin den jeweiligen Betrag auszuführen, es sei denn, dass sie den Anspruch innerhalb eines Monats gerichtlich geltend macht.

Der endgültige Kaufpreis soll gemäß den Regelungen des Kaufvertrags grundsätzlich spätestens innerhalb von 7 Monaten seit dem Vertragsvollzug feststehen. Wenn und soweit der endgültige Kaufpreis vom vorläufigen Kaufpreis abweicht, ist der Differenzbetrag innerhalb von 7 Tagen zu zahlen.

Der Kaufpreis mindert sich nach näherer Maßgabe des Anteilskaufvertrags, wenn Label-Vereinbarungen, die mit den Gesellschaften bestehen, im Anschluss an den Abschluss des Anteilskaufvertrags gekündigt werden (sog. „**Label Loss Adjustment**“). Die Minderung erfolgt auf der Grundlage der Bruttomarge (sog. *Gross Margin*) des jeweiligen gekündigten Vertrags im Zwölf-Monats-Zeitraum vor dem Wirksamwerden der Kündigung oder dem ersten Jahr nach dem Wirtschaftlichen Stichtag (sog. „**Label Loss**“) und beläuft sich auf EUR 3,- je EUR 1,- an Label Loss. Die Minderung aufgrund des Label Loss Adjustments ist auf den Betrag von EUR 4,3 Mio. beschränkt.

Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der endgültige Kaufpreis in einer Bandbreite zwischen voraussichtlich EUR 19,6 Mio. und voraussichtlich EUR 21,6 Mio. liegen wird.

- Der Anteilskaufvertrag enthält einen für Transaktionen dieser Art marktüblichen Katalog an Garantien der Gesellschaft (die zum Vollzug erneut abzugeben sind), insbesondere im Hinblick auf das wirksame Bestehen der Tochtergesellschaften, die Lastenfreiheit der Anteile an den Gesellschaften, die Richtigkeit und Vollständigkeit wesentlicher Finanzinformationen, Eigenschaften des jeweiligen Gesellschaftsvermögens und die Einhaltung geltenden Rechts bei Ausübung ihrer geschäftlichen Aktivitäten. Wenn eine Garantie verletzt ist, kann die Käuferin grundsätzlich von der Verkäuferin die Zahlung des Geldbetrags verlangen, der erforderlich ist, um den Zustand herzustellen, der bestehenden würde, wenn die Garantie zutreffend und vollständig abgegeben worden wäre.
- Die Sony Music Entertainment haftet als Garantin für die Erfüllung der Verpflichtungen der Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin aus dem Anteilskaufvertrag.
- Die aufschiebenden Bedingungen für den Vollzug sind neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft die folgenden:
 - Abschluss einer Änderungsvereinbarung zum Dienstleistungsvertrag vom 6. Januar 2015 u.a. zwischen der Gesellschaft und der finetunes GmbH (der Dienstleistungsvertrag vom 6. Januar 2015 nachfolgend „**Dienstleistungsvertrag**“),
 - Vorlage einer Bestätigung der Commerzbank AG, dass Vermögensgegenstände der finetunes GmbH, die einen Darlehensrückzahlungsanspruch der Commerzbank AG gegen die Gesellschaft in Höhe von EUR 3,0 Millionen aufgrund eines Darlehensvertrags vom 15. Dezember 2016 besichern, freigegeben werden,
 - Vorlage von geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften sowie der Phonofile AB, einer Kapitalgesellschaft schwedischen Rechts und Tochtergesellschaft der Phonofile AS mit Sitz in Stockholm, Schweden, für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016,
 - Nachweis über den Vollzug der Herauslösungen,
 - Aktualisierungserklärung der Gesellschaft als Verkäuferin zu den Garantien im Kaufvertrag (sog. *Bring-down-notice*), und
 - Nicht-Eintritt einer Verschlechterung in den Verhältnissen einer Tochtergesellschaft, die einen Nachteil im Wert von EUR 1,0 Mio. oder mehr ausmacht, und Bestätigung der Gesellschaft hierüber.

Der vorgenannte Dienstleistungsvertrag sieht bereits derzeit die Übernahme bestimmter Leistungen – insbesondere Geschäftsführungsleistungen – durch die Gesellschaft für die finetunes GmbH vor. Die Phonofile AS ist dem Dienstleistungsvertrag am 9. November 2016 mit Wirkung zum 1. November 2016 beigetreten. Die Änderungsvereinbarung sieht vor, dass die Gesellschaft ab Vertragsschluss weitere Dienstleistungen für die Tochtergesellschaften gegen eine Vergütung in Höhe von EUR 200.000,- (zzgl. MwSt.) erbringt. Insbesondere soll die Gesellschaft darauf hinwirken, dass auch nach Übertragung der Anteile an den Tochtergesellschaften auf die Käuferin Arbeitnehmer ihre Arbeitsverhältnisse bei den Tochtergesellschaften aufrechterhalten und Vertragsverhältnisse der Tochtergesellschaften mit Labels bestehen bleiben.

- Die SendR SE als Verkäuferin verpflichtet sich für die Zeit von drei Jahren, im Geschäftsbereich der Gesellschaft keinen Wettbewerb zu machen. Daneben geht die SendR SE in dem Kaufvertrag verschiedene weitere Verpflichtungen ein, zu denen auch Freistellungsverpflichtungen gehören. Insbesondere hat die SendR SE die Tochtergesellschaften und die Phonofile AB von Ansprüchen und Kosten freizustellen, die im Zusammenhang mit Lizenzabgaben bei mechanischer Vervielfältigung (sog. *mechanical royalties*) entstehen.
- Der Anteilskaufvertrag unterliegt deutschem Recht. Das Original des Anteilskaufvertrags ist in englischer Sprache ausgefertigt.

Der Anteilskaufvertrag in seinem vollständigen Wortlaut nebst einer Übersetzung in die deutsche Sprache liegt ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Stresemannstr. 375, 22761 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Abschriften des Anteilskaufvertrages samt Übersetzung werden den Aktionären auf Anfrage zudem unverzüglich und kostenfrei zugesandt. Der Anteilskaufvertrag und die Übersetzung werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Die Gesellschaft hat Herrn Dipl.-Kfm. Johannes Weßling, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geschäftsansässig in Greven, beauftragt, vorsorglich eine Bewertung der Anteile der Gesellschaft an der finetunes GmbH und der Phonofile AS durchzuführen. Der Gutachter ist in seinem Bewertungsgutachten vom 2. Juni 2017 auf der Grundlage des Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer für Unternehmensbewertungen (IDW S1) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Verkehrswert der Anteile an der finetunes GmbH insgesamt EUR 9.623.000,- und der Anteile an der Phonofile AS insgesamt EUR 8.232.000,- beträgt (insgesamt somit EUR 17.855.000,-) und der im Anteilskaufvertrag vereinbarte Kaufpreis wirtschaftlich angemessen ist.

Der Verwaltungsrat hat freiwillig den als Teil dieser Einladung bekanntgemachten Bericht über den Vertrag erstellt, dem Sie weitere Informationen über den Vertrag entnehmen können.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

„Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages vom 3. Mai 2017 zwischen der SendR SE als Verkäuferin, der Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin sowie Sony Music Entertainment als Garantin über den Verkauf sämtlicher Gesellschaftsanteile an der finetunes GmbH und an der Phonofile AS an die Orchard Enterprises Entertainment GmbH (notarielle Urkunden der Notarin Dr. Maximiliane Meyer-Rehfueß mit Amtssitz in Hamburg mit der Urkundennummer 560/2017 M sowie 555/2017 M) zu.“

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft (Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß Art. 43 SE-VO, §§ 23, 24 SEAG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Aus Effizienzgründen soll der Verwaltungsrat der Gesellschaft von derzeit fünf auf zukünftig vier Mitglieder verkleinert werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 5 Abs. 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

II.

Bericht des Verwaltungsrats zu Tagesordnungspunkt 6 (Zustimmung zu dem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 3. Mai 2017 zwischen der SendR SE als Verkäuferin und der Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin sowie der Sony Music Entertainment, General Partnership, als Garantin über den Verkauf und die Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile an der finetunes GmbH und der Phonofile AS)

Zur Information der Aktionäre hat der Verwaltungsrat freiwillig einen Bericht über den vorgenannten Vertrag erstellt, dessen Wortlaut nachfolgend wie folgt bekannt gemacht wird.

I. Einführung

Die Gesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der finetunes GmbH mit Sitz in Hamburg, die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 89497 eingetragen ist. Sie ferner die alleinige Gesellschafterin der Phonofile AS, einer Kapitalgesellschaft norwegischen Rechts, die im Handelsregister des Staates Norwegen unter der Ordnungsnummer 980 910 857 eingetragen ist (die finetunes GmbH und die Phonofile AS werden im Folgenden auch gemeinsam als die „**Tochtergesellschaften**“ bezeichnet).

Die Gesellschaft hat am 3. Mai 2017 einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über sämtliche Anteile an der Phonofile AS und über sämtliche Anteile an der finetunes GmbH mit der Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin sowie der Sony Music Entertainment, General Partnership, eine Personengesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten mit der Registernummer 3824209 (nachstehend „**Sony Music Entertainment**“), als Garantin geschlossen (notarielle Urkunden der Notarin Dr. Maximiliane Meyer-Rehfueß mit Sitz in Hamburg mit der Urkundennummer 560 aus 2017 M sowie 555 aus 2017 M; dieser Vertrag im Folgenden auch der „**Anteilskaufvertrag**“). Die hiernach vorgesehene Veräußerung der Anteile an den Tochtergesellschaften wird im Folgenden auch als der „**Verkauf**“ oder die „**Transaktion**“ bezeichnet. Am 3. Mai 2017 hat die Gesellschaft über den Abschluss des Anteilskaufvertrags eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Da es sich bei den Anteilen an den Tochtergesellschaften um das wesentliche Vermögen der Gesellschaft handeln könnte, ist vor dem Hintergrund von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Europäischen Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) i.V.m. § 179a AktG vereinbart worden, den Vertrag unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Die Beschlussfassung über die Erteilung dieser Zustimmung ist Gegenstand von Punkt 6 der Tagesordnung. Gemäß § 179a AktG bedarf ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft zur Übertragung ihres ganzen Vermögens verpflichtet, ohne dass die Übertragung unter die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes fällt, der Zustimmung der Hauptversammlung. Es könnte sein, dass diese Bestimmung aufgrund von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-Verordnung auch für die Gesellschaften in der Rechtsform der SE wie die SendR SE gilt.

Der Vertrag in seiner englischen Originalfassung und eine Übersetzung des Anteilskaufvertrags in die deutsche Sprache liegen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Stresemannstr. 375, 22761 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Abschriften des Anteilskaufvertrages samt Übersetzung werden den Aktionären auf Anfrage zudem unverzüglich und kostenfrei zugesandt. Der Anteilskaufvertrag und die Übersetzung werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen. Der Verwaltungsrat wird den Anteilskaufvertrag im Rahmen von Punkt 5 der Tagesordnung erläutern.

Wenn die Hauptversammlung dem Vertrag zustimmt und es in der Folge zum Vollzug des Kaufvertrags kommt, schließt sich an den Vollzug eine Phase von mehr als zwei Jahren an, in deren Rahmen es plangemäß zu weiteren Auszahlungen von Kaufpreisannteilen an die Gesellschaft kommt. Der Kaufvertrag wird also nicht sofort abgewickelt sein.

Aus diesem Grund und mit Blick auf das weitere Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist eine Beschlussfassung über eine Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft nicht Gegenstand der Einladung zu der Hauptversammlung am 17. Juli 2017. Auf der anderen Seite beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit nicht, die vereinnahmten Kaufpreisteile in wesentlichem Umfang zu reinvestieren, sondern vielmehr, die sich hieraus ergebenden Erträge (soweit nicht reinvestiert und abzüglich Steuern und Abgaben) im weiteren Zeitablauf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausschüttung an die Aktionäre zu bringen.

II. Die beteiligten Personen

Die Parteien des Anteilskaufvertrags sind die Gesellschaft als Verkäuferin (zu dieser unten 1.), die Orchard Enterprises Entertainment GmbH als Käuferin (unten 2.) und die Sony Music Entertainment als Garantin (unten 3.).

Gegenstand des Verkaufs sind die Anteile an der finetunes GmbH (zu dieser unten 4.) und der Phonofile AS (unten 5.).

1. SendR SE („Verkäuferin“)

Die Gesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 130199 eingetragene Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Hamburg. Sie beschäftigt derzeit neben dem Geschäftsführenden Direktor 2 Mitarbeiter in Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

a) **Grundkapital und Aktionäre**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft beträgt deren Grundkapital EUR 1.827.724,00 und ist eingeteilt in 1.827.724 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (im Folgenden die „**SendR-Aktien**“). Die SendR-Aktien sind in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen (ISIN DE000A1YDAZ7, WKN A1YDAZ) und werden darüber hinaus am elektronischen Handelssystem Xetra der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gehandelt. Die SendR-Aktien sind überdies in den Freiverkehr der Börse Berlin sowie in den Freiverkehr der Börse Paris (Marché Libre Paris) einbezogen.

Nach Kenntnis der Gesellschaft halten die XOMOX GmbH, Hamburg, sowie die Göttlich GmbH, Sankt-Peter Ording, über 75 % der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft (die XOMOX GmbH hält teilweise Stimmrechte und Aktien in eigenem Namen sowie teilweise als Treuhänderin für andere Aktionäre).

b) **Geschäftsführende Direktoren und Verwaltungsrat**

Der Geschäftsführende Direktor der Gesellschaft ist Herr Claas Henning Thieß.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus vier Mitgliedern, die alle von den Anteilseignern gewählt wurden:

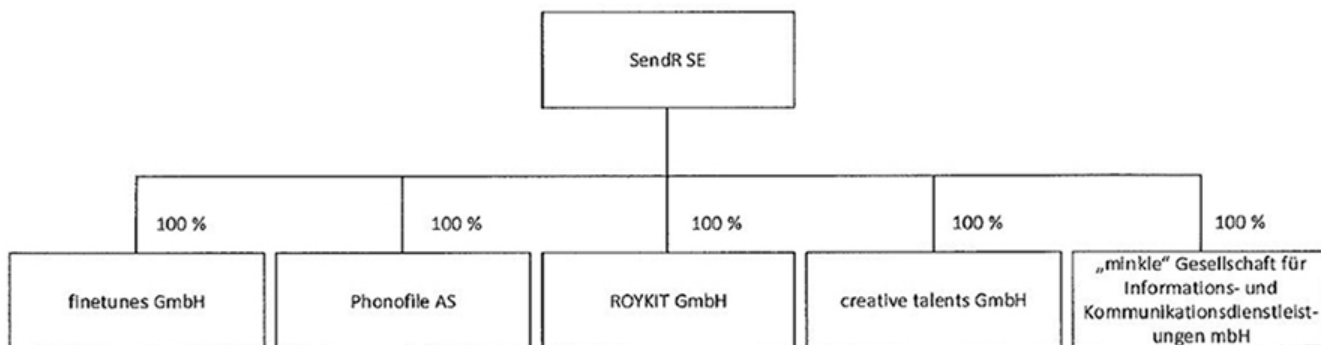
- Herrn Alexander Paul Sator (Vorsitzender);
- Herrn Claas Henning Thieß (Stellvertretender Vorsitzender);
- Herrn Finn Oke Göttlich; und
- Herrn Erling Andersen.

c) **Geschäftstätigkeit**

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Satzung das Halten von Mehrheits- und/oder Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften, die sich im Bereich der Lizenzierung und Lizenzauswertung betätigen und/oder dafür relevante Dienstleistungen und/oder Produkte bereitstellen.

Die Gesellschaft bildet als Holdinggesellschaft, die selbst nicht operativ tätig ist, die Konzernspitze. Die Gesellschaft und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen im Folgenden die „**SendR-Gruppe**“) hatten zum 31. Dezember 2016 gemeinsam 43 Mitarbeiter.

Die SendR SE hält derzeit Gesellschaftsanteile an den folgenden Gesellschaften:



Gegenstand des Anteilskaufvertrags sind die Gesellschaftsanteile an der finetunes GmbH und der Phonofile AS.

2. **Orchard Enterprises Entertainment GmbH („Käuferin“)**

Die Orchard Enterprises Entertainment GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 135851 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg. Mitarbeiter der Orchard Enterprises Entertainment GmbH sind – neben dem Geschäftsführer, Herrn Manlio Celotti – zurzeit Frau Doris Wehser (Head of Label/Client Management), Herr Dennis Rose (Label/Client Manager), Herr Christian Frahm (Marketing Manager) sowie Frau Inga Gehrke (Bereich Interactive Media).

Das Geschäftsjahr der Orchard Enterprises Entertainment GmbH beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

a) **Stammkapital und Gesellschafter**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Orchard Enterprises Entertainment GmbH beträgt deren Stammkapital EUR 25.000.

Nach Kenntnis der Gesellschaft ist die The Orchard Enterprises, Inc., Vereinigte Staaten, die alleinige Gesellschafterin der Orchard Enterprises Entertainment GmbH. Die alleinige Gesellschafterin der The Orchard Enterprises, Inc., ist nach Kenntnis der Gesellschaft die Orchard Media, Inc., Vereinigte Staaten, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die Sony Music Entertainment, General Partnership, eine Personengesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten mit der Registernummer 3824209 (Sony Music Entertainment), ist.

b) **Geschäftstätigkeit**

Die Orchard Enterprises Entertainment GmbH bietet europäischen Rechteinhabern (Labels) den digitalen und physischen Vertrieb von Audio- und Videorechten durch das weltweite Netzwerk von The Orchard an. Als branchenweit führendes unabhängiges Unternehmen für Vertrieb und Label Services erreicht The Orchard digitale und physische Händler auf der ganzen Welt.

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bietet die Orchard Enterprises Entertainment GmbH Dienstleistungen rund um den Vertrieb über digitale Händler, Ladengeschäfte, Verwertungsgesellschaften sowie mobile Verkaufsstellen an. Die Orchard Enterprises Entertainment GmbH übernimmt zudem die Planung, Koordination und Durchführung von Produktstrategien sowie die Koordination von Marketingstrategien. Ferner betreut die Orchard Enterprises Entertainment GmbH die digitalen und physischen Vertriebsplattformen in Europa.

3. **Sony Music Entertainment (Garantin)**

Sony Music Entertainment ist eine nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten, gegründete Personengesellschaft mit der Geschäftsanschrift 25 Madison Avenue, New York, NY 10010, Vereinigte Staaten. Sony Music Entertainment und ihre Tochterunternehmen beschäftigen derzeit weltweit über 4.600 Mitarbeiter.

Sony Music Entertainment ist ein Tochterunternehmen der Sony Corporation of America, die wiederum ein Tochterunternehmen der japanischen Sony Corporation ist, einer Kapitalgesellschaft japanischen Rechts (*Kabushiki-gaisha*) mit Sitz in Tokio, Japan. Diese ist die Obergesellschaft des Sony-Konzerns. Die Sony Corporation of America ist Obergesellschaft des Sony-Konzerns für die Vereinigten Staaten. Das Tonträgergeschäft der Sony Corporation wird weltweit durch die Sony Music Entertainment betrieben (mit Ausnahme von Japan; dort wird das Tonträgergeschäft durch die Sony Music Entertainment (Japan) Inc. betrieben).

Die Sony Music Entertainment wird von einem Verwaltungsrat (Board of Directors) geleitet. Verwaltungsratsmitglieder der Sony Music Entertainment sind derzeit:

- Doug Morris,
- Michael Lynton,
- Kazuo Hirai, und
- Kenichiro Yoshida.

Die Sony Music Entertainment ist ein weltweit operierendes Musikunternehmen und zählt neben der Universal Music Group und der Warner Music Group zu den drei großen Major-Labels. Sony Music Entertainment bildet zusammen mit der Sony Music Entertainment (Japan) Inc. mit Sitz in Tokio/Japan sowie der Sony/ATV Music Publishing LLC mit Sitz in New York, Vereinigte Staaten, den Kern der Musik-Sparte des Sony-Konzerns. Im Geschäftsjahr 2016/2017 (1. April 2016 bis 31. März 2017) betrug der Umsatz (Sales and operating revenue) der Musik-Sparte des Sony-Konzerns rd. 5,783 Milliarden US-Dollar; das Ergebnis (Operating income) der Musik-Sparte betrug rd. 677 Millionen US-Dollar. Die Musik-Sparte des Sony-Konzerns beschäftigte zum 31. März 2016 weltweit etwa 7.900 Mitarbeiter.

4. **finetunes GmbH**

Die finetunes GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg, HRB 89497; Geschäftsanschrift: Stresemannstr. 375, 22761 Hamburg). Die finetunes GmbH beschäftigt 25 Mitarbeiter (zum 31. Dezember 2016). Geschäftsführer ist Herr Klaus Niemeyer.

Die finetunes GmbH ist einer der größten europäischen Musikdigitaldienstleister, ein führender europäischer *Digital Service Provider* und einer der wenigen Lieferanten für lizensierbare Technologie für Musikdownload-Verkaufsplattformen. Die finetunes GmbH beliefert weltweit alle wichtigen Musikanbieter mit Musik aus den von ihr vertretenen Labels.

Die finetunes GmbH unterhält Büros in Hamburg, Berlin, London, Paris und San Diego und bietet Partnern und Lizenzgebern rund um die Welt eine spezialisierte und passgenaue Infrastruktur sowie persönliche Betreuung in den Bereichen Produktmanagement, Sales Marketing, Digitale Logistik und Warehousing, After Sales Analyse, Mediaplanung und strategische Kooperationen – sowohl in Richtung des digitalen als auch des physischen Marktes.

5. **Phonofile AS**

Die Phonofile AS ist eine Kapitalgesellschaft nach norwegischem Recht (*Aksjeselskap*) mit Sitz in Oslo/Norwegen (eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter der Ordnungsnummer 980 910 857; Geschäftsanschrift: Pløensgate 1, 0181 Oslo, Norwegen). Die Phonofile AS und deren Tochterunternehmen beschäftigen 16 Mitarbeiter (zum 31. Dezember 2016).

Geleitet wird die Phonofile AS von einem Verwaltungsrat (*Styre*). Vorsitzender des Verwaltungsrats (*Styrets leder*) ist Herr Helmuth Thieß; weiteres Mitglied des Verwaltungsrats (*Styremedlem*) ist Herr Klaus Niemeyer.

Die Phonofile AS ist – wie auch die übrigen Tochterunternehmen der Gesellschaft – im digitalen Musikmarkt tätig. Insbesondere die finetunes GmbH gleicht mit ihrer Geschäftstätigkeit und ihrem Geschäftsmodell der Phonofile AS. Bedingt durch den Unternehmenssitz in Norwegen bedient die Phonofile AS allerdings schwerpunktmäßig den skandinavischen Markt.

Die Phonofile AS ist seit der Gründung im Jahr 1999 im Bereich der digitalen Musikdistribution tätig und mittlerweile einer der größten Musikdigitaldienstleister in Nordeuropa. Unabhängige Labels und deren Musikkünstler erhalten durch die Geschäftstätigkeit der Phonofile AS einen weltumfassenden Marktzugang in dem sich stets verändernden Markt des digitalen Musikvertriebs. Mit Büros in Oslo, Stockholm, Göteborg, Kopenhagen und London vermarktet die Phonofile AS ihre innovativen und motivierten Labels weltweit.

Der Unternehmensverbund der Phonofile AS lebt die Offenheit und die kooperative Zusammenarbeit von unabhängigen Labels, kombiniert mit den langjährigen Markterfahrungen im Bereich des digitalen Vertriebs und der Vermarktung für diesen Kernmarkt. Dieser innovative Ansatz wird von der Phonofile AS stetig weiterentwickelt, ergänzt durch regelmäßige Neuentwicklungen im Bereich der technischen Vertriebssysteme.

III. **Zum Inhalt des Anteilskaufvertrags im Einzelnen**

Im Folgenden erläutert der Verwaltungsrat den Anteilskaufvertrag im Einzelnen. Hierzu wird zunächst Bezug genommen auf die Darlegung des wesentlichen Inhalts des Anteilskaufvertrags im Rahmen von Punkt 6 der Tagesordnung zur Hauptversammlung.

Wie dort zum Gegenstand des Anteilskaufvertrags dargelegt, sollen die Gesellschaftsanteile, die die Phonofile AS an der Phonofile US LLC und an der Beijing Artspages Co. Ltd. hält, in der Zeit bis zum Vollzug des Anteilskaufvertrags aus der Phonofile AS herausgelöst werden. Hintergrund dieser Herauslösungen ist der Umstand, dass diese Gesellschaften nur eine ganz untergeordnete operative Funktion haben und daher von dem Verkauf ausgenommen werden sollten. Der Verkauf führt im Ergebnis zu keinen Auswirkungen auf den von der Orchard Enterprises Entertainment GmbH zu zahlenden Kaufpreis, so dass durch den Carve-out insbesondere auch kein Mehrerlös erzielt wird.

Die Regelungsinstrumente des Kaufvertrags, die für die Ermittlung des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile unmittelbar relevant sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Basiskaufpreis,
- b) ggf. zzgl. Kaufpreiserhöhung (Earn-out),
- c) ggf. abzgl. des Abzugs für eine Kündigung von Labelverträgen, und
- d) ggf. abzgl. des Sicherungseinbehalts (sofern begründete Ansprüche bestehen).

Hinsichtlich der vorgenannten Anpassungskomponenten (lit. b) bis d)) ist der Verwaltungsrat auf derzeitiger Grundlage zu der Einschätzung gelangt, dass die Kaufpreiserhöhung (Earn-out) anfallen und den Höchstbetrag von EUR 4,0 Mio. erreichen wird, und dass die Minderungspositionen (Abzug für eine Kündigung von Labelverträgen und Sicherungseinbehalt für Garantie- und weitere Ansprüche) wahrscheinlich nicht anfallen werden. Auf dieser Grundlage ist er zu der Einschätzung gelangt, dass sich der Gesamtkaufpreis voraussichtlich in der angegebenen Bandbreite von EUR 19,6 Mio. und EUR 21,6 Mio. bewegen wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Komponenten zu anderen Ergebnissen führen und der Gesamtkaufpreis daher ober- oder unterhalb der angegebenen Bandbreite liegt.

Wie dargelegt, gehört zu den aufschiebenden Bedingungen des Anteilskaufvertrags die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Die XOMOX GmbH, Hamburg, sowie die Göttlich GmbH, Sankt-Peter Ording, die gemeinsam über 75 % der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft halten, haben sich gegenüber der Käuferin verpflichtet, die Transaktion zu unterstützen und in der bevorstehenden Hauptversammlung bei der Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Anteilskaufvertrag für die Erteilung der Zustimmung zu stimmen.

Sollte die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Abschluss des Vertrags zustimmen, beabsichtigen die Gesellschaft und die Käuferin, den Anteilskaufvertrag voraussichtlich im Juli 2017 zu vollziehen.

Die mit dem Vollzug des Anteilskaufvertrags einhergehende Veräußerung der Tochtergesellschaften hat keine Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Gesellschaft. Sie bleiben weiterhin an der Gesellschaft beteiligt. Durch die Veräußerung wird sich allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtung der Gegenstand ihres Investments weitgehend ändern: Aus einer Holding mit im Wesentlichen zwei Unternehmensbeteiligungen, nämlich den Beteiligungen an den Tochtergesellschaften, wird eine Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit sich zu einem großen Teil auf die Verwaltung ihres eigenen Vermögens beschränkt und deren Vermögen zu einem großen Teil in dem zugeflossenen Veräußerungserlös besteht.

1. **Angemessenheit des Kaufpreises**

Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der endgültige Kaufpreis für die Anteile an den Tochtergesellschaften in einer Bandbreite zwischen voraussichtlich EUR 19,6 Mio. und voraussichtlich EUR 21,6 Mio. liegen wird. Dies entspricht einem Kaufpreis pro ausstehender Aktie der Gesellschaft zwischen rd. EUR 10,72 (bei Zugrundlegung eines endgültigen Kaufpreises in Höhe von EUR 19,6 Mio.) und rd. EUR 11,82 (bei Zugrundlegung eines endgültigen Kaufpreises in Höhe von EUR 21,6 Mio.). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hält den Kaufpreis für angemessen.

Um eine unabhängige und externe Beurteilung dahingehend zu erhalten, ob der für die Anteile an den Tochtergesellschaften bezahlte Kaufpreis angemessen ist, hat der Verwaltungsrat Herrn Dipl.-Kfm. Johannes Weßling, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geschäftsansässig in Greven (nachfolgend auch „**Gutachter**“), als externen, unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen damit beauftragt, eine Bewertung der Anteile der Gesellschaft an der finetunes GmbH und der Phonofile AS durchzuführen und hierzu gegenüber dem Verwaltungsrat der Gesellschaft gutachtlich Stellung zu nehmen.

Die Bewertung basiert auf Unterlagen und Informationen, die dem Gutachter von den Tochtergesellschaften und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, sowie auf öffentlich zugänglichen Informationen. Zunächst erfolgte die Bestimmung der Werte der finetunes GmbH sowie der Phonofile AS gemäß den aktuellen vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen („IdW S1“) unter Anwendung des Ertragswertverfahrens. Besonderheiten, die bei kleinen und mittleren Unternehmen bestehen, hat der Gutachter bei der Bewertung Rechnung getragen.

Bei seiner Bewertung hat der Gutachter zugrunde gelegt, dass der jeweils zu ermittelnde Unternehmenswert sich grundsätzlich aus den abgezinsten Finanzierungsüberschüssen der Zukunft zuzüglich des Wertes des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergebe. Für die Tochtergesellschaften hält es der Gutachter jeweils für angemessen, den Wert des (jeweiligen) Unternehmens nach den zukünftigen finanziellen Überschüssen zu ermitteln. Zur Ermittlung des Unternehmenswerts der finetunes GmbH und der Phonofile AS wurden diese finanziellen Überschüsse nach Ermittlung eines, für die Tochtergesellschaften einheitlichen, Kapitalisierungszinssatzes abgezinst.

In einem zweiten Schritt wurden die gefundenen Werte anhand tatsächlicher Markttransaktionen anderer Unternehmen der Branche sowie anhand des Bewertungsgutachtens der Gesellschaft vom 26. Juli 2016 plausibilisiert. Das Bewertungsgutachten der Gesellschaft wurde im Zusammenhang mit der von der Hauptversammlung am 28. Juli 2016 beschlossenen Sachkapitalerhöhung von der Satz + Satz Partnerschaftsgesellschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erstellt.

Der Gutachter ist in seinem am 2. Juni 2017 abgeschlossenen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass der Verkehrswert der Anteile der Gesellschaft an der finetunes GmbH insgesamt EUR 9.623.000,00 und der Verkehrswert der Anteile an Phonofile AS insgesamt EUR 8.232.000,00, der Gesamtwert der Tochtergesellschaften mithin EUR 17.855.000,00 beträgt. Der Gutachter hält den Gesamtkaufpreis für die Anteile an den Tochtergesellschaften zwischen voraussichtlich EUR 19,6 Mio. und voraussichtlich EUR 21,6 Mio. für angemessen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hält die Ausführungen des Gutachters zur Bewertung der Anteile der Gesellschaft an der finetunes GmbH und der Phonofile AS für kaufmännisch plausibel und einwendungsfrei. In Anbetracht des ermittelten Unternehmenswertes der Tochtergesellschaften hält der Verwaltungsrat den mit der Käuferin ausgehandelten Kaufpreis für angemessen.

2. Wesentliche Gründe für die Veräußerung

Die Gründe, die aus Sicht des Verwaltungsrats für die Veräußerung der Anteile sprechen, sind mehrschichtig:

- **Konsolidierungsdruck im Markt zu Gunsten von Makrostrukturen auf Lizenzgeberseite:** Auch unter Berücksichtigung eines insgesamt günstigen Marktumfelds für die Tätigkeit der Tochtergesellschaften ist nach Einschätzung der Gesellschaft davon auszugehen, dass sich der Konkurrenz- und damit der Preisdruck verstärken wird. Höchstwahrscheinlich werden hierbei größere Unternehmenseinheiten besser bestehen können und die "kleineren" Marktteilnehmer für diesen Preiskampf bezahlen müssen. In dieser Hinsicht sichert die Veräußerung die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen, die die finetunes GmbH und die Phonofile AS betreiben.
- **Absehbarer Druck von der Lizenznehmerseite:** Auf der anderen Seite wird sich auch der Konkurrenz- und Preiskampf auf der Lizenznehmerseite in der kommenden Zeit erheblich verstärken. Auch dort werden größere Strukturen (z.B. Spotify, Apple) deutlich besser bestehen können als kleinere Strukturen (z.B. simfy, musicload). Diese werden nach und nach den Preiskampf auf die kleineren Lizenzgeber abwälzen bzw. größere Strukturen (z.B. durch Abschlussentgelte/signing-fees) deutlich bevorzugen. So ist z.B. der angestrebte Börsengang von Spotify auch unter dem Gesichtspunkt der schon vor dem Börsengang deutlich gewordenen Profitabilitätsanforderungen, die sich weitestgehend nur durch verringerte Einkaufspreise realisieren lassen werden, ein negatives Zeichen für das Geschäft der Tochtergesellschaften in ihrem derzeitigen Umfeld.
- **Günstige Marktchance:** Insgesamt ist der Verwaltungsrat zu der Einschätzung gelangt, dass sich mit dem Verkauf eine sehr gute Marktchance anbietet und jetzt der richtige Zeitpunkt ist, diese Marktchance zu realisieren. Die Gesellschaften haben in ihren Heimatmärkten (Deutschland, Skandinavien) jetzt eine Position inne, die den erzielten Veräußerungspreis zulässt. Zwar kann das Marktumfeld für eine gewisse Zeit noch Steigerungspotenzial für das Geschäft der Tochtergesellschaften bieten. Ob sich aber in Zukunft eine Marktchance wie die jetzige bieten wird, ist aus den vorgenannten Gründen unsicher und eher unwahrscheinlich.

3. Alternativen zur Veräußerung der Tochtergesellschaften

Der Verwaltungsrat hat verschiedene alternative Transaktionsstrukturen erwogen und im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss des Anteilskaufvertrags mit der Käuferseite erörtert.

Als Alternative war grundsätzlich denkbar, statt den Anteilen an den Tochtergesellschaften die Aktien an der Gesellschaft zu veräußern. Dies kam für die Käuferseite aber im Ergebnis nicht in Betracht. Zum einen hätte sie im Rahmen dieser Transaktionsstruktur neben den Anteilen an den Tochtergesellschaften das sonstige Vermögen der Gesellschaft miterworben. Die Käuferseite war jedoch ausschließlich am Erwerb der finetunes GmbH und der Phonofile AS interessiert (hinsichtlich der Phonofile AS zudem nur mit den dargelegten Einschränkungen).

Außerdem hätte ein Käufer den Erwerb der Aktien der Gesellschaft nur in Erwägung gezogen, wenn er sicher sämtliche Aktien (100 %) hätte erwerben können, um im Anschluss ungehinderten Einfluss auf die Gesellschaften nehmen zu können. Diese Sicherheit ließ sich jedoch nicht erreichen. Die Aktien der Gesellschaft sind in den Börsenhandel mehrerer Freiverkehre zugelassen; ein nicht unerheblicher Teil der Aktien der Gesellschaft befindet sich im Streubesitz. Daher wäre ein Erwerb nur in Betracht gekommen, wenn vor dem Erwerb oder durch den Erwerber eine Anteilsvereinigung über 95 % der Aktien herbeigeführt und ein Verfahren nach Maßgabe der §§ 327a ff. AktG durchgeführt worden wäre. Dies war jedoch weder sicher möglich, noch war die Erwerberseite bereit, die hiermit verbundenen Risiken einzugehen.

Theoretisch kam zudem in Betracht, den Erwerb über eine Veräußerung sämtlicher Rechte und Pflichten der finetunes GmbH und der Phonofile AS durchzuführen (sog. Asset Deal). Ein solches Transaktionsmodell schied für die Käuferseite jedoch bereits wegen der Vielzahl der Vertragsverhältnisse aus, die sowohl mit der finetunes GmbH als auch mit der Phonofile AS bestehen.

Zusammengefasst ist der Verwaltungsrat der Meinung, dass der Anteilskaufvertrag ein für die Gesellschaft und ihre Aktionäre attraktives Geschäft darstellt, den gemeinsamen Wert der Unternehmen finetunes und Phonofile einschließlich der hierin enthaltenen Synergiepotentiale im gegebenen Marktumfeld zu realisieren. Daher hat er der Hauptversammlung den Beschlussvorschlag unterbreitet, dem Abschluss des Vertrags zuzustimmen.

III. Weitere Angaben, Hinweise und Bestimmungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache bis zum Ablauf des 10. Juli 2017 zugehen, und zwar unter der folgenden Adresse:

SendR SE
Stresemannstraße 375
22761 Hamburg
Deutschland
Fax: +49-40-2320532-
99

An diese Adresse sind ebenfalls etwaige Gegenanträge (§ 126 AktG) zu richten.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten (auch durch eine Vereinigung von Aktionären) ausüben lassen.

Hamburg, im Juni 2017

SendR SE
Der Verwaltungsrat
